

INFORMATIONSBLATT

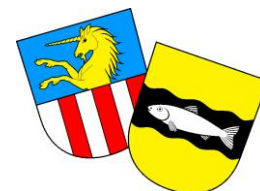
Erneuerungswahl der Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026

Das Bundesgericht hat mit seinem Urteil vom 3. November 2022 das Verwaltungsgerichtsurteil vom 31. März 2022 gestützt und die stille Erneuerungswahl von sechs der sieben Mitglieder inklusive des Präsidenten der Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach für die Amtsdauer 2022 – 2026 sowie auch die Urnenwahl des siebten Mitgliedes, welche am 27. März 2022 stattgefunden hat, aufgehoben. Die Erneuerungswahl muss somit wiederholt werden. Bis zur rechtskräftigen Erneuerungswahl der Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach hat der Bezirksrat Uster im Sinne einer Ersatzanordnung die vermeintlich für die Amtsdauer 2022 bis 2026 gewählten Behördenmitglieder eingesetzt.

Gestützt auf Art. 9 der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde und das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) wurde für die Wiederholung der Erneuerungswahl der Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 das Vorverfahren für die stille Wahl durchgeführt. Auf die Ausschreibungen vom 20. Januar 2023 und 10. März 2023 im amtlichen Publikationsorgan sowie nach Ablauf der Nachfrist von sieben Tagen sind acht Personen als gültige Kandidierende vorgeschlagen worden. Für die Sekundarschulpflege inkl. Präsidentin oder Präsident sind sieben Mitglieder zu wählen. Somit sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nach § 54 a. GPR nicht erfüllt, weshalb in Anwendung von Art. 9 der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde eine Urnenwahl mit leerem Wahlzettel und einem Beiblatt durchgeführt wird.

Die acht zur Wahl vorgeschlagen Personen sind auf der nächsten Seite aufgeführt. Nebst diesen Personen können Sie sämtlichen in den Gemeinden Dübendorf und Schwerzenbach wahlfähigen Personen Ihre Stimme geben. Kandidierende sind so zu bezeichnen, dass keine Zweifel über ihre Identität möglich sind.

Bitte beachten Sie, dass das **Beiblatt nicht als Wahlzettel verwendet** werden darf, da ansonsten die Stimmabgabe **ungültig** ist. Verwenden Sie den angehängten leeren Wahlzettel und füllen Sie diesen **handschriftlich** aus. Der Wahlzettel darf nur so viele Namen enthalten, als Mitglieder (7) gewählt werden können. Jede Person darf zudem höchstens einmal genannt werden. Als Präsidentin oder Präsident kann nur einer Person die Stimme gegeben werden, die von Ihnen ebenfalls als Mitglied der Behörde aufgeführt wird.



BEIBLATT

zur Erneuerungswahl der Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026

Aufgrund der Ausschreibungen im amtlichen Publikationsorgan vom 20. Januar 2023 und 10. März 2023 sind folgende Kandidatinnen und Kandidaten gemeldet worden (in alphabetischer Reihenfolge):

Name, Vorname	Geb.- Jahr	Beruf	Adresse	Partei	bisher/ neu
Bänninger, Alexandra	1987	HR Business Partner	Casinostr. 8, Dübendorf	GLP	bisher ¹
Chiavi, Eveline	1961	Kunstdozentin	Raubbühlstr. 26, Dübendorf	parteilos	neu
Freuler, Alexandra	1966	Personalfachfrau	Fällandenstr. 2, Dübendorf	SP	bisher ²
Heeb, Reto	1971	Bauherrenberater	Grünenstr. 25, Dübendorf	Die Mitte	bisher ²
ten, Patric	1984	Chemiker, Laborleiter	Alte Landstr.11d, Dübendorf	FDP	bisher ¹
Sonderegger, Priska	1973	dipl. Pflegefachfrau	Etzelstr. 1, Dübendorf	SVP	bisher ¹
Stockmann, Benedikt	1953	Projektleiter	Neuhofstr. 29, Dübendorf	Die Mitte	bisher ²
Sturzenegger, Andreas *	1959	Rechtsanwalt	Tennmoosstr. 41, Gockhausen	FDP	bisher ²

¹Bis zur rechtskräftigen Erneuerungswahl durch den Bezirksrat Uster im Sinne einer Ersatzanordnung als Mitglied der Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach eingesetzt.

²Mitglied der Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach während der Amtsdauer 2018 – 2022. Bis zur rechtskräftigen Erneuerungswahl durch den Bezirksrat Uster im Sinne einer Ersatzanordnung eingesetzt.

Die mit * bezeichnete Person ist auch als Kandidat für das Amt des Präsidenten der Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach gemeldet worden.

Im vorliegenden Beiblatt sind wahlfähige Personen aufgeführt, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind. Nebst diesen Personen können Sie sämtlichen in den Gemeinden Dübendorf und Schwerzenbach wahlfähigen Personen Ihre Stimme geben. Dieses Beiblatt darf nicht als Wahlzettel verwendet werden, ansonsten die Stimmabgabe ungültig ist.